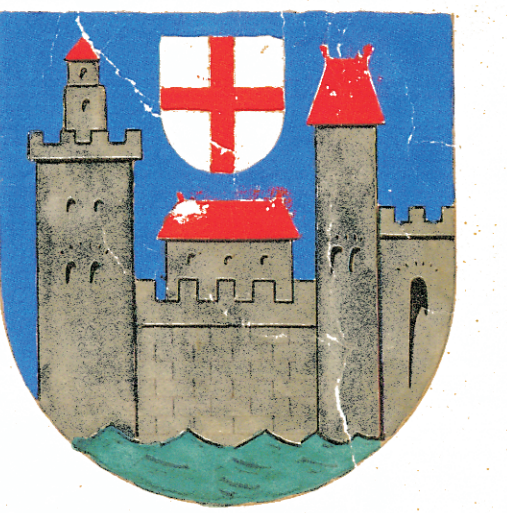


BEBAUUNGSPLAN DER STADT SAARBURG TEILGEBIET „BOORWIES - WIESENWEG“ (NEU) M.1:625



Festsetzungen gem. § 9 BBauG

- Mindestgröße der Baugrundstücke = 3,0 ar
- Höhe der baulichen Anlagen:
 - bei ebenem und fallendem Gelände OKF Erdgeschoss darf nicht höher als 50 cm über dem Gelweg liegen
 - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze
 - falsch ist bei mehr als geschöthoher Geländedifferenz die Umgebung des Gebäudes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschößfußboden geländegerecht aufzufüllen
 - nur bei eingeschossigem Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig
- a) in Flachbaugebieten (I bis III Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
 - Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden
- Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze
- Garagen sind im Bauwisch zulässig
 - im Hangslande gilt 5a nur bei Vermeidung falschseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung
 - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5,00 m hinter dem Fahrbandrand horizontal liegt

Zeichenerklärung

- Darstellung durch das Planverfahren verbindlich
 - Umgrenzung des betroffenen Gebietes
 - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - Vollgeschoss (zwingend)
 - Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
 - bebaubare Flächen
 - unbebaute Flächen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - Baulinie (zwingend)
 - Baugrenze
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - neue Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen und Dauerkleingärten (privat)
 - Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
 - Böschungen
 - Abbruch vorhandener Bauwerke
 - Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen
 - vorhandene Bebauung
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Verkehrsflächen
 - gemessene Gelände- u. Straßenhöhen
 - vorhandene Kanalschächte
 - vorhandene Versorgungsleitungen
 - Darstellungen ohne Verbindlichkeit
 - vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene neue Gebäudestellung
 - Bordsteinkante
- Die Umgehungsstraße B 51 mit ihren Böschungen und Bauwerken sowie der Fußweg zwischen Serringerstraße und Sammelstraße sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadt Saarburg, am 23. 6. 1966, beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beauftragt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Festlegungen nach § 2 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 19. Aug. 1969 bis 19. Sept. 1969 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren am 19. Aug. 1969 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung am 24. Sept. 1969 in der Sitzung der Stadt Saarburg, am 24. Sept. 1969, beschlossen.

- Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG genehmigt.
Titel Nr. 16.12.71
Bezirksregierung
in Saarburg
am 16. Dez. 1971
- Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 20. Dez. 1971 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17. Dez. 1971 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde somit am 20. Dez. 1971 rechtsverbindlich.

Stadtverwaltung Saarburg
Bürgermeister
Beigeordnete

BAU ABTEILUNG
LANDRATSAMT SAARBURG
Abteilungsleiter
Referent für Ortsplanung
Saarburg, den 27. April 1967

Hinweis:
Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in Zusammenhang mit dem Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stehende Sach- und Interessenslagen, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.
Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Prüfung nicht einzutreten ist.

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekannt gegeben.
Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

RECHTSVERBINDLICH
Saarburg, den 24. Juli 1992
Bürgermeister

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Baurechtsgesetzes vom 27. 4. 1960 (BRG 1960 I S. 24)
 - §§ 1 bis 20 des Bebauungsplanverfahrensgesetzes vom 26. 11. 1960 (BBauG 1960 I S. 1221)
 - §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Abgrenzung der Bebauungspläne vom 26. 11. 1960 (BBauG 1960 I S. 1221)
 - § 2 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Durchführung der Landesplanung vom 11. 11. 1965 (LPlG 1965 I S. 21) vom 01. 1965
 - § 2 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Durchführung der Landesplanung vom 11. 11. 1965 (LPlG 1965 I S. 21) vom 01. 1965
 - § 2 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Durchführung der Landesplanung vom 11. 11. 1965 (LPlG 1965 I S. 21) vom 01. 1965

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.
Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.
Saarburg, den 26. 6. 1969
Katasteramt
Obervermessungsrat
Zur Vervielfältigung frei
Unbeglaubigt
Saarburg, den 23. 2. 1967
Gebühren E. Nr. 392 / 67 Geb. Nr. 513/67

